

Besondere Teilnahmebedingungen

für die Pferd Bodensee 2022



DEFINITIONEN

MFN: Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.

OSC: Aussteller erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscode für das Messe Friedrichshafen Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Online-Formulare getätigt werden.

AGB: Die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien (nachfolgend AGB) sind abrufbar unter (www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien).

1. ALLGEMEINE VERANSTALTUNGS-INFORMATIONEN

1.1 Öffnungszeiten:

Die Pferd Bodensee findet von 14. – 16. Oktober 2022 auf dem Gelände der MFN in Friedrichshafen statt.

Die Pferd Bodensee hat am Freitag – Samstag von 09:00 – 18:00 Uhr, sowie am Sonntag von 09:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zutritt für Aussteller: 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

1.2 Auf- und Abbaueiten:

1.2.1 Aufbau:

Montag, 10.10. – Mittwoch, 12.10.2022: 07:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 13.10.2022: durchgehend

Vorzeitiger Aufbau ist nur in Absprache mit der Projektleitung möglich und muss bei der Projektleitung beantragt werden (kostenpflichtig).

1.2.2 Abbau:

Sonntag, 16.10.2022: ab 17:30 Uhr durchgehend
Montag, 17. – Dienstag, 18.10.2022: 07:00 – 16:00 Uhr

Vorzeitiger Abbau wird grundsätzlich nicht gestattet. Bitte beachten Sie den Hinweis in den AGB.

1.3 Weitere Termine:

Anmeldung erbeten bis: 30.04.2022

Aufplanungsbeginn: 01.05.2022

1.4 Alle Services können nach der Zulassung über das OSC bestellt werden. Den Zugangscode für Servicebestellungen und Medieneinträge erhalten Sie per E-Mail / mit den Zulassungsunterlagen.

1.5 Standpartys nach Messeschluss müssen grundsätzlich von der Projektleitung genehmigt werden. Die MFN behält sich vor, für zusätzlich erforderliche Bewachung und Reinigung eine Gebühr zu erheben.

1.6 Genehmigung von Standbau und Standtechnik:

Die generelle Standhöhe beträgt 2,50 m. Stände, die ganz oder teilweise über diese Höhe hinausgehen, müssen mit Plan spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Projektleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Die maximale Bauhöhe für Standbauten beträgt 6,00 m; für Deckenabhängungen (Beleuchtung, Beschallung, keine Banner) gelten 7,50 m Oberkante Rigg. Doppelstockstände müssen mit gültiger Statik angemeldet werden (gebührenpflichtig).

Bei Block- und Kopfständen sind komplett geschlossene Standwände nicht gestattet. Die lange Standseite darf max. halb geschlossen werden. Stände, die die Standard-Bauhöhe von 2,50 m überschreiten oder Sonderkonstruktionen sind, müssen bei der Projektleitung mittels bemaßtem Plan zur Genehmigung bis 4 Wochen vor Messebeginn eingereicht werden. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Deckenabhängungen.

1.7 Der Hallenboden ist ein roher Asphaltbelag und kann farbliche Mängel aufweisen. Nachfärben ist nicht möglich. Für alle Messestände wird die Verwendung eines Bodenbelags in eigenem Interesse empfohlen.

1.8 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig. Alle angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen durch Preisschilder ausgezeichnet sein. Die Preise müssen die deutsche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

1.9 WLAN: Die MFN verfügt über ein freies W-Lan, in das sich Aussteller und Besucher einwählen können. Ausstellereigene W-Lan müssen zwingend angemeldet werden und bestimmte Bedingungen erfüllen. Anmeldung und Voraussetzungen sind im OSC abrufbar.

1.10 GEMA: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung eine entsprechende Anmeldung rechtzeitig und vollständig vorgenommen wird und Abgaben bezahlt werden. GEMA-Anträge und weitere Informationen unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien

1.11 Catering: Für Catering- und Getränkebestellungen stehen die offiziellen Vertragspartner der MFN zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind im OSC abrufbar.

1.12 Bewachung: Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für weitere Gegenstände, die sich auf dem Stand befinden. Standbewachung kann im OSC bestellt werden. Die MFN empfiehlt, für die Messedauer sowie für die Auf- und Abbaueiten eine Standwache über das OSC zu bestellen.

1.13 Einsatz von Arbeitsmitteln: Aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ist der Einsatz von Kränen, Staplern und Hubarbeitsbühnen / Steigern ausschließlich den offiziellen Vertragspartnern der MFN gestattet. Bestellungen können über das OSC getätigt werden.

1.14 Das Fahren mit Krafträder in den Hallen, ist aus Versicherungsgründen nicht gestattet.

2. ANMELDUNG / ZULASSUNG

Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zur Pferd Bodensee erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Diese Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die MFN bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die schriftliche Teilnahmebestätigung der MFN mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung) und der beiliegenden Beteiligungsrechnung gilt als Zulassung zu der Veranstaltung. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag entsprechend der Standbestätigung zustande, **es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.**

3. BETEILIGUNGSPREIS / AUSSTELLERAUSWEISE

3.1 Der Beteiligungspreis enthält die Bereitstellung des Ausstellungsplatzes, eine bestimmte Anzahl von Codes für Ausstellerausweise (siehe Punkt 3.2), die Ausstellerbetreuung durch die Projektleitung, die Bereitstellung von messe-eigenen Informationssystemen, die zielgruppenspezifische Vermarktung der Veranstaltung, die Hallenbewachung, die Reinigung der Hallen und kostenlose Werbemittel für die ausstellereigene Besucherwerbung. Die Preise beziehen sich auf die gesamte Dauer der Messe. Sollte ein doppelgeschossiger Stand genehmigt werden, so wird die Doppelgeschoss-Grundfläche mit 50 % des Beteiligungspreises berechnet.

3.2 Die Anzahl der im Beteiligungspreis enthaltenen Codes für Ausstellerausweise richtet sich nach folgender Staffelung:

Bis 10 m ²	2 Codes für Ausstellerausweise
11 m ² – 20 m ²	3 Codes für Ausstellerausweise
21 m ² – 30 m ²	4 Codes für Ausstellerausweise
31 m ² – 40 m ²	5 Codes für Ausstellerausweise
41 m ² – 50 m ²	6 Codes für Ausstellerausweise
51 m ² – 60 m ²	7 Codes für Ausstellerausweise
61 m ² – 70 m ²	8 Codes für Ausstellerausweise
71 m ² – 80 m ²	9 Codes für Ausstellerausweise
Ab 81 m ²	10 Codes für Ausstellerausweise

3.3 Die Mitausstellergebühr beträgt 230,00 €/mitausstellende Firma. Definition Mitaussteller: siehe AGB. Mitaussteller erhalten 2 kostenlose Codes für Ausstellerausweise.

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zum Reverse Charge Verfahren und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den AGB.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Beteiligungspreis wird nach Erhalt der Rechnung sofort zu 100% fällig. Maßgeblich sind die Zahlungsziele auf den Rechnungen der MFN, bitte beachten Sie die Angaben zu den Bankverbindungen. Noch offene Service-Rechnungen müssen vom Standpersonal während des Aufbaus bzw. während der Messe bezahlt werden.

5. STANDRÜCKTRITT / ABSTANDSGEBÜHREN

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach Erteilung der Zulassung ist der Aussteller zur Zahlung einer Abstandsgebühr von 25% des Beteiligungspreises verpflichtet. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zur Zulassung kostenfrei möglich.

6. ZUSATZLEISTUNGEN

6.1 Zusätzlich zum Beteiligungspreis ist die Abnahme folgender Leistungen verpflichtend:

- Pauschale für allgemeine Müllentsorgung: 1,00 €/m² (jedoch nicht mehr als 50,00 €) Standfläche.
- AUMA-Beiträge werden von der MFN für den AUMA berechnet und weitergeleitet. Sie betragen 0,60 €/m².
- Medienpauschale (Pflichteintrag für alle Medien):
Alle Aussteller werden in einen Katalog, auf die Webseite der Pferd Bodensee aufgenommen. Es erfolgt eine Eintragung im alphabetischen Verzeichnis mit Angabe des Ausstellungsangebotes. Für den Pflichteintrag wird eine Pauschale von 63,00 € erhoben, zusätzliche Einträge sind möglich.
Dies gilt für Aussteller und Mitaussteller. Der Eintrag sollte vom Aussteller (Mitaussteller) vorab im OSC bearbeitet werden. Andernfalls übernimmt die MFN keine Verantwortung für falsch gelistete Daten. Der Termin für den Bearbeitungsschluss wird bei der Übermittlung des OSC-Zugangscodes bekannt gegeben.

6.2 Stromverbrauch: Die Berechnung des Stromverbrauchs ist unter der Rubrik „Elektro“ im OSC geregelt.

6.3 Die Wasser- und Abwassergebühr beträgt pauschal 4,50 €/Tag. Die Bestellung des Wasseranschlusses erfolgt über das OSC.

Weitere Leistungen können über das OSC bestellt werden. Alle genannten Preise sind Netto-Preise.

7. RECHTLICHE HINWEISE

7.1 Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen: Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die MFN einen Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass

es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

7.2 Erfüllungsort: Friedrichshafen, Gerichtsstand: Tettngang/Ravensburg
HRB-Nr. 1179 Registergericht, Amtsgericht Tettngang
Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung des Vertrages

8. VORBEHALTE, HÖHERE GEWALT, ABSAGE UND SONSTIGE VERÄNDERUNGEN DER VERANSTALTUNG

8.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz

8.1.1 Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen der Verkehrsversorgung und/oder Nachrichtenverbindungen sowie besondere Epidemie-Risiken bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten), die eine planmäßige Abhaltung unmöglich oder nicht verantwortbar machen, berechtigen die MFN zur Vornahme folgender Veränderungen der Veranstaltung:

- eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern;
- deren Eröffnung ganz abzusagen sowie
- eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung etc., Streiks und Aussperrungen ist, soweit sie nicht von kurzfristiger Dauer ist, einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Berechtigung zur Vornahme der vorstehend aufgeführten Veränderungen der Veranstaltung besteht nicht, wenn die MFN das Ereignis, auf das die Veränderung gestützt wird, zu vertreten hat.

8.1.2 Die MFN hat den Aussteller von solchen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich nach Ergehen der Entscheidung zu unterrichten, sofern sie hierzu nicht ebenfalls durch einen der genannten Umstände gehindert ist. Schadenersatzansprüche wegen solcher Veränderungsmaßnahmen gegen MFN sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Veränderung ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder
- die Veränderung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies ist zum Beispiel die ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers etc.).

8.2 Beteiligungsentgelt

8.2.1 Im Falle einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung aus einem in 8.1.1 genannten Grund gilt folgendes: Die MFN bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Aussteller steht das Recht zum Rücktritt vom Ausstellervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

8.2.2 Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem in Ziffer 8.1.1 genannten Grund verkürzt, verlängert oder vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt geschlossen, sind die vom Aussteller nach dem Ausstellervertrag zu erbringenden Zahlungen – das Beteiligungsentgelt sowie etwa vom Aussteller zu tragende Kosten – in voller Höhe zu entrichten.